

Leistungsnachweise im Q11 Kurs Leichtathletik

Lehrkraft: Arnold und Ancot

Berechnung der Punktzahl der Halbjahresleistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport werden in jedem Ausbildungsabschnitt die sportpraktischen Leistungen aus dem Bereich der sportlichen Handlungsfelder sowie Leistungen aus dem Bereich der sportlichen Bildung herangezogen.

Die Punktzahl der Halbjahresleistung im Fach Sport ergibt sich als Durchschnittswert aus:

- der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld (die jeweiligen sportartspezifischen Regelungen sind in Ziffer 2.2 beschrieben)
- sowie der Punktzahl für die anderen kleinen Leistungsnachweise (z. B. selbständiges Gestalten von Stundenteilen, Demonstrationsaufgaben, Kurzreferate oder theoretische Prüfung) aus allen Lernbereichen; über deren Form und Anzahl entscheidet der Kursleiter.

Erst die Endpunktzahl wird gerundet. Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

(15 x 2	+	15)	: 3	= 15 Punkte
Sportpraktische Leistungsnachweise		andere kleine Leistungsnachweise		

Folgende Leistungen müssen eingebracht werden

Leichtathletischer Dreikampf nach Wahl der Schülerin/des Schülers aus drei der folgenden Bereiche:

Schülerinnen:

- 100-m-Lauf oder 100-m-Hürdenlauf (Höhe: 0,84 m)
- 800-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (4 kg) oder Speerwurf (600 g) oder Schleuderball (1kg)

Schüler :

- 100-m-Lauf oder 110-m-Hürdenlauf (Höhe: 1,00 m)
- 1000-m-Lauf oder 3000-m-Lauf
- Weitsprung oder Hochsprung
- Kugelstoß (6 kg) oder Speerwurf (800g)

Leistungstabellen

Leichtathletik Schülerinnen										
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	800 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	100 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 4 kg ab (m)	Speer- wurf 600g ab (m)	Schleu- derball 1 kg ab (m)
-	15	13,8	2 : 56,8	14 : 50	18,3	4,33	1,40	8,35	25,50	35,70
15	14	13,9	3 : 01,9	15 : 15	18,6	4,27	1,38	8,19	24,80	34,92
14	13	14,1	3 : 07,2	15 : 41	19,0	4,20	1,36	8,02	24,06	34,10
13	12	14,3	3 : 12,9	16 : 08	19,4	4,12	1,34	7,83	23,29	33,23
12	11	14,5	3 : 19,0	16 : 35	19,8	4,03	1,32	7,64	22,48	32,30
11	10	14,7	3 : 25,4	17 : 03	20,2	3,93	1,30	7,43	21,63	31,31
10	9	14,9	3 : 32,3	17 : 33	20,6	3,82	1,28	7,21	20,75	30,27
9	8	15,2	3 : 39,5	18 : 03	21,1	3,70	1,25	6,98	19,82	29,16
8	7	15,5	3 : 47,2	18 : 34	21,6	3,58	1,23	6,73	18,85	27,98
7	6	15,8	3 : 55,3	19 : 06	22,1	3,45	1,21	6,47	17,83	26,73
6	5	16,1	4 : 04,0	19 : 39	22,6	3,32	1,18	6,19	16,76	25,40
5	4	16,4	4 : 13,2	20 : 13	23,1	3,18	1,15	5,89	15,64	23,99
4	3	16,7	4 : 22,9	20 : 48	23,7	3,03	1,13	5,58	14,47	22,49
3	2	17,0	4 : 33,3	21 : 25	24,3	2,88	1,10	5,24	13,25	20,90
2	1	17,4	4 : 44,3	22 : 02	24,9	2,72	1,07	4,88	11,96	19,21
1	-	17,8	4 : 55,9	22 : 41	25,5	2,55	1,04	4,50	10,62	17,42

Leichtathletik Schüler									
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 6 kg ab (m)	Speer- wurf 800g ab (m)
-	15	12,3	3 : 02,3	11 : 09	17,2	5,57	1,65	9,72	36,50
15	14	12,4	3 : 06,0	11 : 26	17,6	5,50	1,63	9,48	35,40
14	13	12,5	3 : 09,8	11 : 44	18,0	5,41	1,60	9,23	34,20
13	12	12,7	3 : 13,8	12 : 02	18,4	5,30	1,58	8,97	32,90
12	11	12,9	3 : 18,0	12 : 20	18,9	5,17	1,55	8,70	31,60
11	10	13,1	3 : 22,4	12 : 39	19,4	5,02	1,52	8,42	30,20
10	9	13,3	3 : 26,9	12 : 59	19,9	4,87	1,49	8,12	28,80
9	8	13,5	3 : 31,6	13 : 19	20,4	4,72	1,46	7,81	27,30
8	7	13,7	3 : 36,5	13 : 40	21,0	4,55	1,42	7,49	25,80
7	6	14,0	3 : 41,7	14 : 01	21,6	4,39	1,39	7,15	24,10
6	5	14,3	3 : 47,0	14 : 23	22,2	4,21	1,35	6,80	22,40

Leichtathletik Schüler									
1. AA	2. AA	100 m ab (s)	1000 m ab (min:s)	3000 m ab (min:s)	110 m Hürden ab (s)	Weit- sprung ab (m)	Hoch- sprung ab (m)	Kugel- stoß 6 kg ab (m)	Speer- wurf 800g ab (m)
5	4	14,6	3 : 52,6	14 : 46	22,9	4,03	1,31	6,43	20,70
4	3	14,9	3 : 58,4	15 : 09	23,6	3,84	1,27	6,05	18,80
3	2	15,2	4 : 04,4	15 : 33	24,3	3,64	1,22	5,64	16,90
2	1	15,5	4 : 10,7	15 : 58	25,0	3,44	1,17	5,22	14,90
1	-	15,8	4 : 17,3	16 : 23	25,8	3,23	1,12	4,79	12,70

Regelung bei Verletzung oder Nichtantritt

Fehlen Sie bei einem angekündigten Leistungsnachweis, sind Sie verpflichtet Ihr Fehlen durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen.

GSO § 58,4

Versäumt ein SuS ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt.

Zur Nachholung von versäumten Leistungsnachweisen mit ausreichender Entschuldigung erhalten Sie einen Nachtermin. Wird der Nachtermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt erhalten Sie 0 Punkte. Ein Fehlen muss auch hier durch ein ärztliches Attest ausreichend entschuldig werden (siehe GSO §59).

Regelungen im Verletzungsfall

A Verletzung in der Qualifikationsphase vor bzw. zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts (z.B. bis max. Ende September in 11/1) mit Attest bis Ende des Ausbildungsabschnitts

⇒ Ersatzbelegung gem. § 50 Abs. 8 GSO

B Verletzung in der Qualifikationsphase während eines Ausbildungsabschnitts mit Attest bis Ende des Ausbildungsabschnitts

a) Sind die bisher im Ausbildungsabschnitt erbrachten praktischen Leistungen ausreichend für eine Bewertung des Schülers im jeweiligen Ausbildungsabschnitt?

⇒ **JA!** Der Schüler besucht weiterhin das Fach Sport (z.B. Einbindung in theoretische Inhalte, Schieds- und Kampfrichtertätigkeit, Beobachtungsaufgaben) und erhält im Zeugnis die entsprechende Bewertung gem. § 61 Abs. 6 GSO.

⇒ **NEIN!**

↓

b) Kann vom verletzten Schüler ein Nachtermin für die praktischen Prüfungen zeitnah im anschließenden Ausbildungsabschnitt wahrgenommen werden?

⇒ **JA!** Der Schüler erbringt die praktischen Leistungsnachweise gem. § 59 GSO nachträglich und erhält im Anschluss das vollständige Zeugnis des Ausbildungsabschnitts. Die Entscheidung hinsichtlich des möglichen Zeitraums für den Nachtermin trifft der Schulleiter.

⇒ **NEIN!**

↓

c) Der Schüler erhält im Fach Sport gem. § 70 Abs. 7 mit § 72 Abs. 3 GSO anstatt einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung. Das Fach Sport gilt trotz fehlender Bewertung im Ausbildungsabschnitt als belegt und wird deshalb nicht mit 0 Punkten bewertet. § 50 Abs. 9 GSO ist somit nicht einschlägig.

Besonderheiten für Schüler/-innen mit Additum

Bewertung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten

Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport und der Punktzahl im Additum Sporttheorie (vgl. § 61 Abs. 6 Satz 2 GSO).

„Fach Sport“	„Additum Sporttheorie“
Punktzahl für die im Rahmen des Faches Sport erbrachten Leistungen im jeweiligen sportlichen Handlungsfeld der Gruppe A bzw. der Gruppe B (vgl. 2.1 f)	Die Berechnung der Punktzahl im Additum Sporttheorie erfolgt gemäß § 61 GSO. D.h., sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.
Gewichtung	
1	1

Pro Ausbildungsabschnitt kann ein Schüler maximal 15 Punkte (Endpunktzahl) erreichen:

15	+	15	=	30;	30 : 2 = 15 Punkte
Fach Sport		Additum Sporttheorie			

Die für das „Fach Sport“ und für das „Additum Sporttheorie“ errechneten Punktzahlen sowie die Endpunktzahl werden gerundet.

Regelungen im Verletzungsfall in Q11/12 im Fach Sport mit Additum Sport

- 1 Verletzung in Q11/12 mit Attest (evtl. auch mehrere Atteste in Folge) bis mind. zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts (AA) und max. bis zum Ende des Abiturzeitraums, nicht aber bis zum 31.12. des Abiturjahres (keine Verletzung auf Dauer!)

1.1 Folgen im AA, in dem sich Verletzung ereignete

1.1.1 Sind die bisher im AA erbrachten praktischen Leistungen ausreichend für eine Bewertung des Schülers im jeweiligen AA?

⇒ **JA!** Der Schüler besucht weiterhin das Fach Sport (z.B. Einbindung in theoretische Inhalte, Schieds- und Kampfrichtertätigkeit, Beobachtungsaufgaben) und erhält im Zeugnis die entsprechende Bewertung gem. § 61 Abs. 6 GSO.

⇒ **NEIN!**

↓

1.1.2 Kann vom verletzten Schüler ein Nachtermin für die praktischen Prüfungen zeitnah im anschließenden AA wahrgenommen werden?

⇒ **JA!** Der Schüler erbringt die praktischen Leistungsnachweise gem. § 59 GSO nachträglich und erhält im Anschluss das vollständige Zeugnis des Ausbildungsabschnitts.

⇒ **NEIN!**

↓

1.1.3 ⇒ Der Schüler legt an Stelle der noch nicht abgelegten praktischen Leistungsnachweise des AA geeignete theoretische Ersatzprüfungen ab. Die Ermittlung der HJL erfolgt gem. § 61 Abs. 6 GSO.

1.2 Folgen im AA mit Attest von Beginn bis zum Ende

Für betroffene AA gelten die Fälle 1.1.2 oder 1.1.3 entsprechend.

1.3 Folgen falls Attest bis in den Abiturzeitraum reicht

Falls das Attest in den Abiturzeitraum reicht (nicht aber bis zum 31.12. des Abiturjahres), so sind gem. § 74 Abs. 2 GSO die nicht abgelegten Teile der praktischen Abiturprüfung bis zum 31.12. des Abiturjahres nachzuholen. Theoretische Ersatzprüfungen an Stelle praktischer Leistungsnachweise sind in diesem Fall nicht möglich.

- 2 Verletzung in Q11 bzw. in Q12 vor dem 31. Januar mit Attest bis zum 31.12. des Abiturjahres (evtl. auch mehrere Atteste in Folge)

Es liegt eine Verletzung auf Dauer vor. Gem. § 47 Abs. 5 GSO ist ein neues Abiturprüfungsfach zu wählen.

2.1 Für den AA, in dem der Schüler sich die Verletzung auf Dauer zuzieht gilt:

- Hat der Schüler vor der Ausstellung des o. g. Attestes weder die Schulaufgabe im Additum Sport noch alle praktischen Leistungsnachweise des AA abgelegt, so erhält der Schüler im Fach Sport (inkl. Additum Sport) gem. § 70 Abs. 7 mit § 72 Abs. 3 GSO anstatt einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung. Das Fach Sport (inkl. Additum Sport) gilt trotz fehlender Bewertung im AA als belegt und wird deshalb nicht mit 0 Punkten bewertet. § 50 Abs. 9 GSO ist somit nicht einschlägig.
- Hat der Schüler vor der Ausstellung des o. g. Attestes bereits alle praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen AA abgelegt, so hat er ggf. fehlende theoretische Leistungen im weiteren Verlauf des AA zu erbringen und die Ermittlung der HJL erfolgt gem. § 61 Abs. 6 GSO.

- Wenn der Schüler die Schulaufgabe im Additum Sport nicht aber alle praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen AA abgelegt hat, so hat er an Stelle der noch nicht abgelegten praktischen Leistungsnachweise des AA geeignete theoretische Ersatzprüfungen ablegen. Die Ermittlung der HJL erfolgt gem. § 81 Abs. 6 GSO.

2.2 Für die nachfolgenden AA, nach dem AA, in dem sich der Schüler die Verletzung auf Dauer zugezogen hat, gilt:

- Die Belegung des Additums ist abzubrechen und für das Fach Sport ist eine Ersatzbelegung nach § 50 Abs. 8 GSO erforderlich.
- Für das Additum Sport ist nur dann eine Ersatzbelegung notwendig, wenn ansonsten die Mindeststundenzahl unterschritten würde.

2.3 Für die AA bis einschließlich dem AA, in dem sich der Schüler die Verletzung auf Dauer zugezogen hat, gilt:

- Die Halbjahreswochenstunden (HJWS) im Fach Sport (2 je AA) und im Additum Sport (2 je AA) bleiben dem Schüler erhalten und werden voll auf die Mindestwochenstundenzahl angerechnet.
- Die HJL inkl. des Additums Sport bleiben bestehen und können als Profileinbringungen (Fach Sport) genutzt werden.

3 Verletzung in Q12 nach dem 31. Januar mit Attest bis zum 31.12. des Abiturjahres

3.1 Möchte der Schüler ein anderes Abiturprüfungsfach wählen?

- ⇒ **JA!** Gem. § 47 Abs. 5 GSO wählt der Schüler ein neues Abiturprüfungsfach. Für Q12/2 gilt 2.1 entsprechend. Für Q11 und Q12/1 gilt 2.3 entsprechend.

NEIN!
↓

3.2 Um eine unbillige Härte für den Schüler zu vermeiden, darf der Schüler am Abiturprüfungsfach Sport fest halten! Die in Q12/2 noch nicht abgelegten praktischen Leistungsnachweise sind durch geeignete theoretische Ersatzprüfungen zu ersetzen (siehe 1.1.3). Der Schüler ist jedoch lediglich von den praktischen Leistungsnachweisen befreit. Für den praktischen Unterricht besteht weiterhin Anwesenheitspflicht.

3.3 Für den fachpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport gilt:

- Da der Schüler die Praxisprüfungen auf der Grundlage des ärztlichen Attests bis zum 31.12. des Abiturprüfungsjahres nicht nachholen kann, sind im Hinblick auf § 74 Abs. 2 GSO theoretische Ersatzprüfungen anzusetzen.
- An die Stelle der nicht erhebaren praktischen Abiturprüfungen in den zwei sportlichen Handlungsfeldern tritt je eine mündliche Ersatzprüfung von 20 Minuten Dauer mit Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Sportart auf der Grundlage der Sporttheorie. Die mündlichen Ersatzprüfungen sind hinsichtlich des Prüfungsablaufs entsprechend einer Zusatzprüfung gem. § 81 Abs. 1 u. Abs. 3 GSO abzuhalten.
- Die mündlichen Ersatzprüfungen erfolgen gem. § 77 GSO jeweils durch mindestens zwei Sportlehrkräfte. Prüfer sind die im Additum Sport und im betreffenden sportlichen Handlungsfeld eingesetzten Lehrkräfte. Bei einer Personalunion (Additum Sport und sportliches Handlungsfeld) benennt der Prüfungsausschuss ggf. eine weitere Sportlehrkraft für die Ersatzprüfungen.

Notentermine für das Sommerhalbjahr 2015

Im Folgenden finden Sie alle Termine für Leistungsnachweise in Leichtathletik im Sommerhalbjahr 2015:

- Leistungsabnahme Ausdauerlauf (800m(w)/100m(m) bzw. 3000m): 21.04.15
- Leistungsabnahme Hochsprung: 28.04.15
- Leistungsabnahme Sprint (100m)/Weitsprung: 19.05.15
- Klausur: 16.06.15
- Leistungsabnahme Kugelstoßen: 30.06.15